

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

22. April 2014

**Anhörung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5):
Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten für Jugendliche in der beruflichen
Grundbildung (ArGV 5)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 28. Februar 2014 die Kantone zur Anhörung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5): Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung, eingeladen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich dürfen Jugendlichen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, kann mit Zustimmung des SECO für Jugendliche ab 16 Jahren insbesondere in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist (Art. 5 Abs. 4 ArGV 5).

Infolge des HarmoS-Konkordates haben viele Jugendliche nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht das 16. Altersjahr noch nicht erreicht. Die Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007 (SR 822.115.2) verbietet Lernenden unter 16 Jahren grundsätzlich die Tätigkeit in Berufen mit gefährlichen Arbeiten. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es somit verwehrt, Lehren in Berufen mit gefährlichen Arbeiten direkt nach dem Schulabschluss antreten zu können. Diese Situation ist unbefriedigend.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht deshalb eine Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre vor. Gleichzeitig werden die Organisationen der Arbeitswelt verpflichtet in den Bildungsplänen begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu treffen.

Wir befürworten die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Mit der Senkung des Mindestalters von 16 auf 15 Jahre wird verhindert, dass die Lehrstellenwahl von jugendlichen Arbeitnehmenden auf Grund des zu geringen Alters eingeschränkt wird. Durch die begleitenden Massnahmen wird der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz dieser Ju-

gendlichen Rechnung getragen. Die Senkung des Mindestalters hat Vorteile für die Jugendlichen in Bezug auf deren Berufswahl und ist volkswirtschaftlich sinnvoll.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber